



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08436**  
Datum: 11.11.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	25.11.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Besetzungsänderung von Aufsichtsgremien**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Oberbürgermeisterin wird als Vertreterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) ermächtigt, die Bestellung von Herrn Dr. Bodo Meerheim als Aufsichtsratsmitglied zu widerrufen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird als Vertreterin der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) ermächtigt, N. N. als Mitglied im Aufsichtsrat zu bestellen.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

**Begründung:**

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 26.08.2009, Herrn Dr. Bodo Meerheim in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) sowie in den Aufsichtsrat der HWG vorzuschlagen. Die Aufsichtsräte werden in beiden Gesellschaften von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der HWG haben in der Sitzung des Aufsichtsrates am 25.09.2009 übereinstimmend festgelegt, dass Gutachten eingeholt werden zu der Frage, ob eine Interessenkollision besteht, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende der GWG gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates der HWG ist.

Die Gutachten, die unabhängig voneinander erstellt wurden, kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass HWG und GWG im Wettbewerb stehen und in einer angespannten Marktsituation in ihren Kernbereichen der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie des Grundstücksgeschäftes miteinander konkurrieren. Die Gutachten kommen einvernehmlich zur Bewertung, dass bei Unternehmen, die denselben Unternehmensgegenstand haben, bereits mit der Bestellung als Aufsichtsratsmitglied in diesen Unternehmen die latente Gefahr von Interessenkollisionen besteht. Dieser Interessenkonflikt wird als dauerhaft betrachtet und als Grundlage für eine permanente Pflichtenkollision angesehen. Gerade die Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung zum Handeln im jeweiligen Unternehmensinteresse seien akut und dauerhaft gefährdet.

Die drei Gutachten werten nicht nur das Meinungsbild in Literatur und Rechtsprechung aus, sondern greifen auch die Erwägungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf, dessen Anwendung das Ministerium des Innern in seinem Leitfaden Nr. 2 für Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen empfiehlt, obgleich dieser Kodex nur für börsennotierte Aktiengesellschaften rechtlich bindend ist. Der Kodex empfiehlt ganz allgemein die Beendigung eines Aufsichtsratsmandates beim Auftreten wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikte. In Fällen der ständig bestehenden abstrakten unlösbaren Pflichtenkonflikte begründet der Kodex die Pflicht zur Amtsniederlegung als eine klare Lösung dieses Problems. Daraus schließen die Gutachten übereinstimmend, Interessenkonflikte aufgrund der Doppelmandatierung bei direkten Wettbewerbern stets zu unterlassen, da die Gefahr von Pflichtenverletzung nicht mehr abstrakt, sondern latent vorhanden sei.

Aus den vorgenannten Gründen hält ein Gutachten die Bestellung von Herrn Dr. Meerheim bereits für rechtswidrig, während die beiden anderen Gutachten der Auffassung sind, dass eine Doppelmandatierung bei konkurrierenden Unternehmen vermieden werden sollte. Daher legen alle Gutachten dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied die Niederlegung des Mandates nahe bzw. halten sie für zwingend. Eine Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes schließen alle drei Gutachten ohne jeden Zweifel aus.

Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin ist nach dem Ergebnis der Gutachten dringend verpflichtet, dem Stadtrat als dem für die Entsendung in den Aufsichtsrat zuständigen Organ zu empfehlen, die Entsendung von Herrn Dr. Meerheim in den Aufsichtsrat der HWG zu widerrufen.

Gemäß § 103 Abs. 2 S. 1 Aktiengesetz i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz kann ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund des Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt ist, von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Dieses Recht steht gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 12 GO LSA dem Stadtrat zu. Die Stadt wird in der Gesellschafterversammlung nach außen durch die Oberbürgermeisterin vertreten. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 des Gesellschaftsvertrages der HWG kann die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen widerrufen

werden. Aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Stadt Halle (Saale) ist dieses Mehrheitsverhältnis der Gesellschafterversammlung erfüllt, so dass eine Abberufung mit dem erforderlichen Mehrheitsverhältnis möglich ist.

Die Rechtsgutachten können im Rechtsamt eingesehen werden.